

**Beschlussvorlage: Stadtvertretung Nr. 479-30/98
Hauptausschuss**

erarbeitet durch: Schul- und Kulturamt

Einreicher	Beratungs- folge	Sitzungs- termine	öffentlich	nicht öffentlich	Tages- ordnungspunkt
Schul- und Kulturamt	BildAS	15.04.98	x		6
Bürgermeister	Hauptausschuß	18.05.98		x	4
Bürgermeister	Stadtvertretung	18.06.98	x		7

Betreff: Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung)

Beschlussvorlage: Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk beschließt die Erhebung eines Kostenbeitrages in Höhe von 60,-- DM pro Schüler/Schuljahr. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt mit dem Beginn des Schuljahres 1998/99 in den Monaten August/September.

Der Beschluß tritt mit dem 01. August 1998 in Kraft.

Ausschuss/ Stadtver- tretung	gesetzl. Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Ergebnis			Unterschrift
			ja	nein	Enthaltung	
Hauptausschuß	6	6	6	0	0	<i>gez. Sieber</i>
Stadtvertretung	25	24	23	0	1	<i>gez. Sieber</i>

Begründung:

1. Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 §§ 54 (2) Satz 3 und 69 (1)
2. Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts-Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, der Ersten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 20 November 1996 und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997.

Gemäß Schulgesetz M-V vom 15.05.1996 § 54 Absatz 2 können Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Mit der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 wurde festgesetzt, dass der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten herangezogen werden können, 60,-- DM nicht übersteigen darf.

Nach dem Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997 sind die Kostenbeiträge nach der Grenzbetragsverordnung als Einnahmen in den Haushalt der Stadt zu veranschlagen. Insoweit stellen die Kostenbeiträge nach der Grenzbetragsverordnung öffentlich-rechtliche Geldforderungen dar.

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bemessung der einmaligen Leistungen gem. § 21 in Verbindung mit dem § 12 des Bundessozialhilfegesetzes“ und des Beschlusses des Kreistages vom 08.03.1995 Nr. 5/77/95 können sozialschwache Familien einen schriftlichen Antrag an das Sozialamt der Stadt Pasewalk stellen, um eine Lernmittelpauschale von max. 60,-- DM je Schüler und Schuljahr in Anspruch zu nehmen.